

TENNISCLUB ALPNACH

STATUTEN

Des Tennisclub Alpnach vom 15. März 1968

1 Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Tennisclub Alpnach (nachfolgend „TC“ genannt) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Alpnach.
- 1.2 Der TC bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissportes.
- 1.3 Der TC ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
- 1.4 Der TC ist politisch und konfessionell neutral.

2 Mitgliedschaft

2.1 Arten

Der TC umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Schüler
- Junioren
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

- 2.1.1 Schüler sind solche Mitglieder bis zu dem ihrem 16. Geburtstag folgenden Jahresende.
- 2.1.2 Junioren sind solche Mitglieder bis zu dem ihrem 20. Geburtstag folgenden Jahresende.
- 2.1.3 Aktivmitglieder sind Damen und Herren ab Beginn des Jahres, in dem sie das 21. Altersjahr erreichen.
- 2.1.4 Mitglieder, die sich um den TC oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2.1.5 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC, die finanziell den Verein unterstützen.

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.2.1 Aufnahme gesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen unter Beilage der Statuten.
- 2.2.2 Wer in den TC eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

2.3 Rechte und Pflichten

- 2.3.1 Schüler, Junioren, Aktiv- und Ehrenmitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.
- 2.3.2 Schüler haben an der Generalversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.
- 2.3.3 Junioren und Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.
- 2.3.4 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- 2.3.5 Passivmitglieder sind nicht spielberechtigt und haben an der Generalversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.
- 2.3.6 In den Vorstand können Junioren, Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden.
- 2.3.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Die Jahresbeiträge betragen derzeit:
- Schüler Fr. 40.--
 - Junioren Fr. 100.--
 - Aktivmitglieder Fr. 250.--
 - Ehepaare Fr. 350.--
 - Passivmitglieder Fr. 30.--
 - Eintrittsgebühr Fr. 300.—
- 2.3.8 Für die finanziellen Verpflichtungen des TC haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2.4 Austritte und Ausschluss

- 2.4.1 Austrittsgesuche sind dem Vorstand bis spätestens zur Generalversammlung schriftlich einzureichen. Austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Clubvermögen.
- 2.4.2 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und endgültig.

3 Organisation

3.1 Die Organe des Clubs sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Spielkommission
- Rechnungsrevisoren

3.2 Generalversammlung

3.2.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TC. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise innert zwei Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Die Einberufung hat drei Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Angabe der Traktandenliste durch schriftliche Einladung zu erfolgen.

3.2.2 Die Generalversammlung behandelt nach erfolgter Wahl der Stimmentzähler folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnungen
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflistung des Vereins und der Verwendung eines allenfalls vorhandenen Clubvermögens.

3.2.3 Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

3.2.4 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das einfache Mehr. Wenn nicht geheime Abstimmungen und Wahlen verlangt werden, erfolgen diese offen.

3.3. Wahlen

- 3.3.1 Die Leitung des Clubs wird einem Vorstand von sieben Mitgliedern anvertraut, welche von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres mit steter Wiederwählbarkeit gewählt werden. Er setzt sich zusammen:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - Spielleiter
 - Platzchef
 - Beisitzer
- 3.3.2 Der Vorstand vertritt den TC nach aussen. Er organisiert und leitet die gesamte Vereinstätigkeit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.
- 3.3.3 Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Aufsicht über die Vereinstätigkeit im allgemeinen und hat für die Förderung der Clubinteressen besorgt zu sein. Der Generalversammlung hat er einen Jahresbericht vorzulegen.
- 3.3.4 Der Vizepräsident übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten dessen Rechte und Pflichten.
- 3.3.5 Der Kassier besorgt die finanziellen Geschäfte des Clubs. Er hat der Generalversammlung eine von den Rechnungsrevisoren geprüfte Jahresrechnung, sowie ein Budget für das neue Rechnungsjahr vorzulegen. Er führt eine Kontrolle über die Mitglieder, besorgt den Einzug der Beiträge und die evtl. Abrechnung mit den Dachverbänden. Er ist für eine ordnungsgemässe Kassaführung verantwortlich.
- 3.3.6 Der Aktuar erledigt die laufende Korrespondenz und hat insbesondere dafür besorgt zu sein, dass die Mitglieder in geeigneter Weise stets rechtzeitig über die Veranstaltungen orientiert werden. An allen Versammlungen führt er Protokoll.
- 3.3.7 Der Spielleiter ist Vorsitzender der Spielkommission.

3.4 Spielkommission

- 3.4.1 Die Spielkommission besteht aus vier bis acht Mitglieder und kann dem Vorstand übertragen werden. Zu den Sitzungen ist der evtl. Trainer mit beratender Stimme beizuziehen. Die Spielkommission kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- 3.4.2 Besondere Obliegenheiten der Spielkommission sind:
- Die Organisation des Spielbetriebes
 - Die Überwachung der Disziplin auf den Spielplätzen
 - Die Veranstaltung von Turnieren
 - Die Bestimmung der Teilnehmer an den Turnieren, Meisterschaften und Aufstellung der Mannschaften.

3.4.3. Den Anweisungen des Spielleiters ist strikte Folge zu leisten. Die Spielkommission entwirft zu Beginn der Saison zuhanden des Vorstandes ein Sportprogramm, das nach der Genehmigung durch die Vereinsleitung, nach Möglichkeit eingehalten werden soll.

3.5 Rechnungsrevisoren

3.5.1 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern je auf die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3.5.2 Die Rechnungsrevisoren haben zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

4 Statutenrevision, Auflösung des Clubs

4.1 Eine Revision der Statuten kann nur auf Beschluss von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

4.2 Die Auflösung des TC kann auf Antrag der Generalversammlung erfolgen. Hiefür ist durch Urabstimmung die Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4.3 Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissportes gestellt werden.

Die vorliegenden revidierten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. Januar 2002 angenommen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:
Marianne Lehmann

Der Vizepräsident:
Hansruedi Unold